

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br. zur Änderung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Weingarten-West**

vom 20. Oktober 2009

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 20. Oktober 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weingarten-West beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 15. Mai 2007 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Weingarten-West wird um die Grundstücke Flst. Nr. 7142/61 und 7142/58 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 7142/14 und 7142/6 erweitert.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

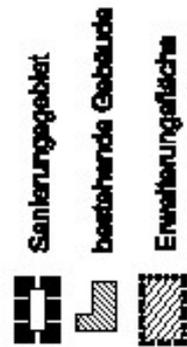
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.11.2009.

Sanierungsgebiet Weingarten-West

1. Sanierungsabschnitt



Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i. Br.
zur Änderung der Satzung über
die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Weingarten-West

